



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 60 vom 28. August 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 13. Juli 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 29. August 2016 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg am 13. Juli 2016 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich der Fakultätssatzung

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

§ 2

Mitglieder der Fakultät

Für die Mitgliedschaft in der Fakultät gelten die jeweiligen Bestimmungen des HmbHG und der Grundordnung der Universität Hamburg entsprechend.

§ 3

Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan und zwei bis drei Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane ebenfalls fünf Jahre.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich.

(4) Dem Dekanat obliegen die in § 90 Absatz 6 HmbHG genannten Aufgaben.

§ 4

Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder der Fakultät wählen gemäß der Wahlordnung zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder des akademischen Personals,
3. drei TVP - Mitglieder,
4. drei Studierende.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ist nicht stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan der Fakultät den Vorsitz. Sind die Dekanatsmitglieder verhindert, leitet die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Sitzung.

(5) Dem Fakultätsrat obliegen neben der Wahl des Dekanats die in § 91 Absatz 2 HmbHG genannten Aufgaben.

(6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden, findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Organisation der Fakultät

(1) Die Fakultät gliedert sich in Fachgruppen, die keine Organisationseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 4 und 7 der Grundordnung sind. Organisationseinheiten der Fakultät sind die Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law und nach Maßgabe von Abs.3 gebildete Forschungszentren.

(2) Zum Zwecke der Koordination und Durchführung der Lehrangebote der Fakultät werden die Fachgruppen

- Öffentliches Recht
- Strafrecht und Kriminologie
- Zivilrecht
- Grundlagen des Rechts

gebildet. Diesen Fachgruppen steht eine Leiterin oder ein Leiter aus den Reihen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vor. Sie sind für die Abstimmung des Lehrtableaus in ihren Fachgruppen einschließlich des Hamburger Examenskurses (HEX) und der jeweiligen Schwerpunktbereiche verantwortlich.

(3) Zur Bündelung der Forschungsaktivitäten können durch Beschluss des Fakultätsrats Forschungszentren eingerichtet werden, die einer regelmäßigen Evaluation unterliegen.

(4) Die an der Fakultät eingerichtete Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law nimmt die Aufgabe der Nachwuchsförderung durch ein strukturiertes Doktorandenprogramm wahr.

(5) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden entsprechend ihrer jeweiligen Forschungs- und Lehrbefähigung einer oder mehreren Fachgruppen zugeordnet. Die Tätigkeit in anderen Fachgruppen oder Organisationseinheiten lässt ihre in Satz 1 geregelte Zuordnung unberührt.

(6) Die Leiterinnen oder Leiter der Fachgruppen und Organisationseinheiten werden vom Dekanat eingesetzt. Sie nehmen ihre Aufgaben unter der Gesamtverantwortung des Dekanats wahr.

(7) Über die Bildung weiterer Organisationseinheiten beziehungsweise ihre Aufhebung beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität Hamburg. Beschlüsse gemäß Satz 1 werden mit Genehmigung des Präsidiums wirksam.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Fakultätssatzung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 28. August 2018
Universität Hamburg